



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

Satzung

beschlossen durch die Hauptversammlung am 11. März 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Schwimmverein Heilbronn 98 e.V.“, kurz SVH 98.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer VR100570 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er wird unter der Mitgliedsnummer 10073 geführt. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB als für sich verbindlich an.
- (5) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Schwimmverband Württemberg (SVW) als Vereinigung der Schwimmvereine und Schwimmabteilungen im Verbandsgebiet des WLSB. Er wird unter der Mitgliedsnummer 40080 geführt. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SVW als für sich verbindlich an; weiterhin erkennen der Verein und seine Mitglieder als Mitglied des SVW die Rechtsordnung, die Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) als für sich verbindlich an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Förderung leistungs-, wettkampf-, breiten- und freizeitsportlicher sowie gesundheitserhaltender und gesundheitsfördernder Maßnahmen im Schwimmsport verwirklicht. Als Mittel hierzu dienen dem Verein insbesondere:
 - a. Pflege und Weiterentwicklung
 - i. des Schwimmens,
 - ii. des Wasserspringens,
 - iii. des Wasserballspiels,
 - iv. des Synchronschwimmens
 - v. sowie verwandter Sportarten;
 - b. Beteiligung am Wettkampfbetrieb der DSV und des SVW sowie anderer Vereine
 - c. die Beteiligung an Kooperationen, Sport-, Spiel- und Startgemeinschaften
 - d. Förderung des Schwimmunterrichts an Schulen;
 - e. Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung von Schwimmsportstätten;
 - f. Förderung des Jugend- und Kulturaustausches mit in- und ausländischen Schwimm- und Sportvereinen;



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- g. Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Jugend- und Organisationsleitern sowie Kampfrichtern
 - h. Förderung der Vereinsjugend
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Im Verein wird nur Sport betrieben, parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es werden eine sportlich aktive und passive Mitgliedschaft sowie minderjährige Mitglieder unterschieden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag auf Mitgliedschaft in der vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Form erforderlich. Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (3) Sollte ein Mitgliedsantrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt worden sein, gilt der Mitgliedsantrag als angenommen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
- (2) Ehemalige Vorsitzende, die sich in der Führung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen,
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. die Trainings-, Übungs-, Ausbildungs- sowie Wettkampfangebote des Vereins zu nutzen.

Der Vorstand kann die Nutzungs- und Teilnahmerechte

- a. für passive Mitglieder,
- b. für bestimmte Einrichtungen oder Anlagen,
- c. für bestimmte Veranstaltungen oder Angebote
- d. oder für bestimmte Abteilungen

nach Maßgabe einer Benutzungsordnung einschränken.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Vereinsinteressen zu fördern,
 - b. regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten,
 - c. soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen,
 - d. alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Von allen Mitgliedern ab vollendetem 14. Lebensjahr kann eine Arbeitsleistung für den Verein gefordert werden. Bei Nichterbringung der Arbeitsleistung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, dem Mitglied als Ablösung für nicht erbrachte Arbeitsleistung einen Geldbetrag in Rechnung zu stellen. Der Vorstand bestimmt den Umfang der Arbeitsleistung und die Höhe des Ablösebetrages in der Beitragsordnung.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbund (WLSB), des Schwimmverbands Württemberg (SVW) sowie die Rechtsordnung, die Anti-Doping-Bestimmungen und die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) als für sich verbindlich an.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- (2) Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Er ist zum 31. 12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden in diesen Zeitraum nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder. Wichtige Gründe sind u.a.
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des WLSB, des SVW oder des DSV
 - bei grob unehrenhaftem Verhalten
 - oder grober Schädigung des Ansehens des Vereins, des WLSB, des SVW oder des DSV.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft dadurch beendet ist.

- (5) Ist die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands rechtzeitig eingelegt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist endgültig, wenn er von der Hauptversammlung bestätigt wird. Bis zur Entscheidung auf der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung folgender Beiträge verpflichtet:
- eine einmalige Aufnahmegebühr bei der Aufnahme in den Verein,
 - ein regelmäßig fälliger Mitgliedsbeitrag,
 - regelmäßig fällige Abteilungsbeiträge.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrages besteht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Für einzelne Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand eine Ermäßigung oder Befreiung beschließen.
- (5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der Vorstand.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn
- a. der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b. die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird,
 - c. im Falle der Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands nach §7 (5),
 - d. im Falle des Ausscheidens des 1. oder 2. Vorsitzenden aus dem Vorstand nach §12 (11)
- (3) Eine Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter der Mitteilung von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch Einladung der Mitglieder in Textform nach §126 b BGB.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist keines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (5) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 - d. Entlastung der sonstigen Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j. sonstige in dieser Satzung genannte Aufgaben.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (9) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollant und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - d. dem stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederverwaltung
 - e. dem stellvertretenden Vorsitzenden Kommunikation
 - f. dem Jugendleiter
 - g. dem Abteilungsleiter Wettkampfschwimmen (Schwimmwart)



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- h. dem Abteilungsleiter Wasserball (Wasserballwart)
 - i. dem Abteilungsleiter Wasserspringen (Springwart)
 - j. dem Abteilungsleiter Schwimmschule
 - k. dem Abteilungsleiter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport (BFG)
 - l. dem Freizeitwart
 - m. einem Beisitzer für die Schwimm-Masters
 - n. einem Beisitzer für die Wasserball-Masters
 - o. einem Beisitzer für die Organisation von Springwettkämpfen
 - p. einem Beisitzer für die Organisation von Schwimmwettkämpfen
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder kooptieren.
- (4) Ehreuvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entwurf eines Haushaltsplans,
 - b. die Buchführung und Kostenrechnung des Vereins,
 - c. die Mitgliederverwaltung,
 - d. die Präsentation des Vereins nach außen,
 - e. Erstellung der Geschäfts- und Kassenberichte.
- (8) Der Vorstand setzt die Verwirklichung des Vereinszwecks um und koordiniert die verschiedenen Aufgaben- und Fachbereiche des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus, hat auf die Einhaltung der Vereinssatzung und -ordnungen zu achten und beschließt den Haushaltsplan. Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (9) Im Bedarfsfalle können durch den Vorstand beratende Unterausschüsse gebildet werden. Er benennt den Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands werden im Allgemeinen in Vorstandssitzungen unter der Leitung des 1. Vorsitzenden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Darüber hinaus geben sich die Gremien eine Geschäftsordnung, die auch die Form der Einladung sowie Geschäftsverteilung regeln soll.
- (11) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand für den Rest der Amtszeit ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie haben die laufenden Rechnungen und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen, sind jedoch berechtigt, zwischenzeitlich auch unangemeldete Prüfungen vorzunehmen. Vom Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Hauptversammlung, vom Ergebnis einer unangemeldeten Prüfung der nächsten Vorstandssitzung Kenntnis zu geben.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Dies sind insbesondere
 - a. eine Beitragsordnung
 - b. eine Finanzordnung
 - c. eine Ehrenordnung
 - d. eine Jugendordnung
 - e. eine Datenschutzordnung
 - f. Benutzungsordnungen
 - g. Abteilungsordnungen
- (2) Die Gremien und Organe des Vereins geben sich eigene Geschäftsordnungen. Für die Unterausschüsse des Vorstands gilt die Geschäftsordnung des Vorstands sinngemäß, solange sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Bekanntmachung von Vereinsordnungen erfolgt in den Vereinsnachrichten oder nach Maßgabe eines Vorstandsbeschluss.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle minderjährigen Vereinsmitglieder und der Jugendleiter an.
- (2) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendausschuss geleitet. Ihm gehören der Jugendleiter und die gewählten Jugendsprecher an.
- (3) Die -Vereinsjugend- gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 16 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich im sportlichen Bereich in Abteilungen. Für die Bildung und Auflösung von Abteilungen ist der Vorstand zuständig.
- (2) Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebes. Der Vorstand kann hierfür allgemeine Richtlinien geben, ebenso Anweisungen für die Benützung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung begründet sich konkludent durch Teilnahme an den Trainings- und Wettkampfangeboten einer Abteilung oder – insbesondere für passive Mitglieder – durch Erklärung.
- (4) Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Abteilungsleiter tragen für ihre Abteilung die Verantwortung. Ebenso haben sie die Aufsicht und die Leitung in den Übungs- und Trainingsstunden sowie bei allen sportlichen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung. Sie sind in sportlichen Angelegenheiten ihres Fachbereiches besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB. Sie sind gegenüber dem Vorstand zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.
- (6) Das Nähere, insbesondere die Einrichtung einer Abteilungsversammlung, eines Abteilungsausschusses und dessen Mitglieder, regelt der Vorstand in der Abteilungsordnung.
- (7) Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen und Konten und können kein eigenes Vermögen bilden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

§ 17 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen sonstige Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der
 - Nutzung bestimmter Vereinseinrichtungen oder -anlagen,
 - Teilnahme an bestimmte Vereinsveranstaltungen oder -angeboten
 - c. Ausschluss nach §7 (4)

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Das Weitere regelt die Datenschutzordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung über die Vereinsauflösung müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.



SCHWIMMVEREIN HEILBRONN 98 e.V.

SCHWIMMEN · SPRINGEN · WASSERBALL

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es verwaltet, bis sich ein neuer – die gleichen Zwecke verfolgender – Verein gründet. Der neue Verein muss ebenfalls vom Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Wird innerhalb von fünf Jahren kein derartiger Verein gegründet, hat die Stadt Heilbronn das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schwimmsports zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 11. März 2017 beschlossen und löst die Satzung vom 16. März 2006 ab. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn, 18. April 2017

Jens Boysen
Vorsitzender